Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 17 (1901)

Heft: 31

Artikel: Schweizer. Sachenrecht

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-579337

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ten Kirchengeläute vorteilhaft bekannte Glockengießer Hermann Rüetschi in Aarau, welcher nach dem Hinschiede des Glockengießers Keller in Unterstraß (1894) die dortige Glockengießerei übernommen hat, beginnt nun in diesem Geschäfte mit der Erstellung von Bildwerken in Bronze. Die erste Arbeit soll in der Ausführung der von Bildhauer Eggenschwyler in Zürich modellierten Bären für das Bundesratshaus in Bern bestehen. Die für die Bildgießerei notwendigen baulichen Einrichtungen, Dammgruben, Oefen 2c. sind in Unterstraß vorhanden und für einen soliden, sachgerechten Betrieb und kunstgerechte Ausführung der übernommenen Werke bürgt der Name des erfahrenen Meisters, welcher den Guß der tausendsten Glocke hinter sich hat und schon manchem andern Kunstwerke das Leben gegeben hat. Aus seiner Werkstätte in Aarau ging seiner Zeit u. a. auch die Reiterstatue des Helden von Murten, Rudolf von Erlach, in Bronze hervor.

Wenn in Zürich einmal eine Bildgießerei besteht und man nicht mehr vom Auslande abhängig ist in dieser Richtung, so wird wohl manchem größern und kleinern Bildwerke für Plätze und Hochbauten gerufen werden.

Schweizer. Sachenrecht.

Im Entwurfe zu einem eidgen. Gesetze über den Inhalt und die Beschränkungen des Grundeigentums, wie er durch den Bundesrat festgestellt worden, lauten die Hauptpunkte folgendermaßen:

„Das Eigentum an Grund und Boden erstreckt sich nach oben und unten auf dem Luftraum und das Erdreich, soweit für dessen Ausübung ein Interesse besteht. Es umfaßt unter Vorbehalt der gesetzlichen Schranken alles, was auf dem Boden gepflanzt oder gebaut ist, sowie auch die Quellen.

Die Grenzen werden durch die Grundbuchpläne und durch die Grenzzeichen auf dem Grundstücke selbst angegeben. Widersprechen sich die Grundbuchpläne und die Grenzzeichen, so werden die ersteren als richtig vermutet.

Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, auf das Begehren seines Nachbarn zur Feststellung einer ungewissen Grenze mitzuwirken, sei es durch Berichtigung der Grundbuchpläne oder durch Anbringung von Grenzzeichen.

Stehen Vorrichtungen zur Abgrenzung zweier Grundstücke, wie Mauern, Hecken, Zäune, auf der Grenze, so werden sie als Miteigentum der beiden Nachbarn vermutet.

Verwendet jemand zu einem Bau fremdes Material auf seinem Boden oder eigenes Material auf fremdem Boden, so wird es Bestandteil des Grundstückes. Derjenige, ohne dessen Willen die Verwendung stattgefunden hat, ist jedoch berechtigt, auf Kosten des andern die Trennung des Materials insoweit zu verlangen, als dies ohne unverhältnismäßige Schädigung möglich ist.

Bauten und andere Vorrichtungen, die von einem Grundstücke auf ein anderes überragen (Ueberbau), verbleiben Bestandteil des erstern, wenn dessen Eigentümer auf deren Bestand ein dingliches Recht hat. Das Recht auf den Ueberbau wird als Dienstbarkeit in das Grundbuch eingetragen. Wird gegen einen unberechtigten Ueberbau nicht sofort bei Beginn des Baues Einsprache erhoben, so kann der Richter, wenn die Umstände es rechtfertigen, dem Ueberbauenden auf sein Verlangen, gegen Entschädigung mit Kapital oder Rente, das Recht auf den Ueberbau oder das Eigentum am Boden zusprechen.

Bauten und andere Vorrichtungen, die auf fremdem Boden eingegraben, aufgemauert oder sonstwie dauernd mit dem Grundstück verbunden sind, können einen besondern Eigentümer haben, wenn ihr Bestand als Dienstbarkeit in das Grundbuch eingetragen ist.

Hütten, Buden, Baracken, Schöpfe und dergleichen behalten, wenn sie ohne Absicht bleibender Verbindung auf fremdem Boden aufgerichtet sind, ihren besondern Eigentümer.

Wird jemand dadurch, daß ein Grundeigentümer sein Eigentumsrecht überschreitet, geschädigt oder mit Schaden bedroht, so kann er auf Beseitigung der Verletzung oder Vorkehrung zum Schutze gegen drohenden Schaden und auf Schadenersatz klagen. Vorbehalten bleiben die öffentlich-rechtlichen Vorschriften zum Schutze von Personen und Eigentum.

Jedermann ist verpflichtet, bei der Ausübung seines Eigentums, wie namentlich bei dem auf dem Grundstück betriebenen Gewerbe, sich aller schädigenden Ausschreitungen gegenüber dem Eigentum des Nachbars zu enthalten. Verboten sind namentlich alle übermäßigen und nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen mit Rauch oder Ruß, schädlichen oder lästigen Dünsten, Lärm oder Erschütterungen.

Bei Grabungen und Bauten darf der Eigentümer die nachbarlichen Grundstücke nicht dadurch schädigen, daß er ihr Erdreich in Bewegung bringt oder vorhandene Vorrichtungen beeinträchtigt. Die Festsetzung der Abstände, die bei Grabungen und Bauten zu beobachten sind, bleibt Sache des kantonalen Rechtes. Ueberdies sind die Kantone befugt, Bauvorschriften aufzustellen und hierbei zu bestimmen, daß Scheidemauern und ähnliche Vorrichtungen auf die Grenzlinie gesetzt werden dürfen, unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht oder des Einkaufsrechtes des Nachbarn.

Ueberragende Aeste und Wurzeln kann der Nachbar, wenn sie sein Eigentum schädigen und auf seine Beschwerde hin nicht binnen angemessener Frist beseitigt werden, kappen und für sich behalten. Duldet ein Grundeigentümer das Ueberragen von Aesten auf bebauten oder überbauten Boden, so hat er ein Recht auf die an ihnen wachsenden Früchte (Anries).

Sache des kantonalen Rechtes bleibt es, für Anpflanzungen nach der Art der Pflanzung und des Grundstückes bestimmte Abstände vom nachbarlichen Grundstück vorzuschreiben oder den Grundeigentümer zu verpflichten, das Uebergreifen von Aesten oder Wurzeln fruchttragender Bäume zu gestatten. Auch in letzterem Falle hat der Grundeigentümer das Recht auf den Anries.

Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, das Wasser, das von dem oberhalb liegenden Grundstück natürlicherweise abfließt, wie Quellwasser, Regenwasser oder Schneeschmelze, aufzunehmen. Eine Abänderung des natürlichen Ablaufs darf keiner zum Schaden des andern vornehmen. Das für das untere Grundstück nötige Abwasser darf diesem nur insoweit entzogen werden, als es für das obere Grundstück entbehrlich ist.

Jeder Grundeigentümer ist gehalten, die Durchleitung von Brunnen, Drainierröhren und dergleichen, sowie von elektrischen ober- oder unterirdischen Leitungen gegen volle Entschädigung für den dadurch verursachten Schaden zu gestatten, kann aber verlangen, daß auf seine Interessen in billiger Weise Rücksicht genommen werde. Aendern sich die Verhältnisse, so kann der Belastete eine seinen Interessen entsprechende Verlegung der Leitung verlangen, deren Kosten nach Ermessen des Richters unter die Beteiligten zu verteilen sind. Solche Durchleitungen sind auf Verlangen und auf Kosten des Berechtigten in das Grundbuch einzutragen.

(Schluß folgt.)